

nen bestätigt und ist festgesetzt worden, daß die dadurch reduzirten Münzsorten vom 1. Februar 1688 an ganz verrufen und außer Cours gesetzt sein sollen.

199. Münster den 14. Juni 1687. (A. 3. b. Verträge der Eigenbehörigen.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Auf den Antrag der zum Landtag vereinigten Stände, wird die am 30. März 1610 (Nr. 67 d. S.) erlassene Verordnung erneuert und sollen die von den Eigenbehörigen, ohne gutsherrlichen Consens geschlossenen Aussteuerungs-, Brautschatz- u. a. Schuld-Verträge durchaus nichtig sein und die darauf gestützten Klagen bei allen stiftlichen Gerichten abgewiesen werden.

200. Münster den 22. November 1687. (A. 3. b. Bier-Einfuhr.)

Fürstlich münster'sche Regierung.
(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Der Verkauf des, zum Nachtheil des inländischen Gewerbebetriebes, häufig eingeführt werdenden ausländischen Bieres und Koyts, wird, bei Strafe der Confiskation des Kestern und 20 Goldg. Geldbuße, verboten.

201. Bonn den 17. März 1688. (B. 1. b. Landes-Vertheidigung.)

Mar. Heinrich, Erzbischof und Churfürst zu Cöln u., Bischof zu Münster u.

Zur Beseitigung der Unordnungen bei den Amts- oder Kirchspiels-Führerschaften im Fürstenthum Münster wird bestimmt:

1. daß die zu Führer ernannten Offiziere der reduzirten Miltz, von den schatzpflichtigen Gerichts-Bezirken (ohne Exemptionsgestattung) unterhalten; und zur Waf-

fen-Übung des auf ein Drittel verminderten Ausschusses (der waffenfähigen Unterthanen), sowie zu dessen Anführung, bei eintretender Aufbietung desselben zur Landesvertheidigung, verwendet werden sollen;

2. daß diesen Führern angemessene, aus aneinander grenzenden Orten bestehende Bezirke von den Lokalbeamten angewiesen werden, und sie in denselben die Haus- und Kirchspiels-Leute, sechsmal im Jahre, an amtlich festzusetzenden Tagen in den Monaten: Januar, März, Mai, Juli, September und November, mustern und exerziren sollen;

3. daß über die desfalls pflichtigen Leute eine amtlich zu fertigende genaue Liste, den Führern übergeben und die Mannschaft zu den Mustern von den Ortsbehörden und Bögten ausgetoten werden soll;

4. daß die Haus- oder Kirchspiels-Leute in Person erscheinen müssen und nur Ausnahmungsweise, mit amtlicher Erlaubniß, sich bei der Musterung und Übung durch einen Sohn oder tüchtigen Knecht vertreten lassen dürfen, Ausbleibende aber in $\frac{1}{4}$ Rthlr. Strafe verfallen sollen;

5. daß alle zur Musterung Aufgebotene, dabei mit einem eigenen, tüchtigen Schießgewehr nebst ledernem Bandelier und Patronatsche, und nur die Bauerrichter mit einem Seitengewehr erscheinen müssen, und daß Letzung dieser Waffen, deren Vernachlässigung, und schlechte Handhabung bei den Übungen im Feuer u., auf den Antrag der Führer mit $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Reichsthaler Strafe amtl. belegt werden soll; und daß endlich

6. die als Führer fungirenden reformirten Offiziere, den Militärgerichtsstand beibehalten, nicht zu Frohndiensten, sondern nur „zu der heroischen anbefohlener Exerziren und Munsterung, södann in des Landts, oder Amts „Geschäften vorkommenden gemeinen Auffbott und disfalls „zum gemeinen Besten erforderlicher nöthiger Anführung „der Underthanen, Stillung der Unruhe, Besorg- und „Versehung der Wachten an den Gränzen und Pässen „und andern zu Securität des Vaterlands mehr benöthigten Diensten gebraucht werden sollen.“